STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 02.07.2021
La-he

Präsidiumssitzung Nr.	195
Datum:	19.07.2021
Ort:	Altes Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg Alter Markt 6, 39104 Magdeburg
Bearbeiter:	Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann
TOP 1	**Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung**

Anlagen	./.

Bisherige Beratung:	./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium stellt die Tagesordnung fest.

Begründung:

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 02.07.2021
La-he

Präsidiumssitzung Nr.	195
Datum:	19.07.2021
Ort:	Altes Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg Alter Markt 6, 39104 Magdeburg
Bearbeiter:	Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann
TOP 2	**Genehmigung der Niederschrift über die 194. Präsidiumssitzung am 31.05.2021 als Videokonferenz**

Anlagen	./.

Bisherige Beratung:	./.

Beschlussvorschlag:

Die Niederschrift der 194. Präsidiumssitzung am 31.05.2021, die als Videokonferenz stattfand, wird genehmigt.

Begründung:

Es sind zur mit E-Mail vom 08.06.2021 versandten Niederschrift über die 194. Präsidiumssitzung in der Landesgeschäftsstelle keine Änderung oder Ergänzungswünsche eingegangen.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 25.06.2021

Präsidiumssitzung Nr.	195
Datum:	19.07.2021
Ort:	Altes Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg Alter Markt 6, 39104 Magdeburg
Bearbeiter:	Geschäftsführer Detlef Hillebrand, Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH
TOP 3	**KWV Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH; Jahresabschluss 2020**

Anlagen	Jahresabschluss der KWV Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH 2020 (Prüfungsbericht)

Bisherige Beratung:	./.

Beschlussvorschlag:

1. ***Der Jahresabschluss 2020 der KWV Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs- GmbH, der mit einer Bilanzsumme von 44.650.469,79 Euro und einem Jahresüberschuss von 3.312.102,20 Euro abschließt, wird festgestellt.***

   Aus dem Jahresüberschuss wird ein Betrag von 810.000,00 Euro ausgeschüttet. Die Auszahlung erfolgt am 01.09.2021. Der verbleibende Restbetrag wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2. ***Dem Geschäftsführer der KWV Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH wird für das Geschäftsjahr 2020 Entlastung erteilt.***

3. ***Die Gesellschafterversammlung bestellt als Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2021 die PKF Fasselt Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Der Auftrag ist durch den Geschäftsführer der KWV Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs- GmbH zu erteilen.***

Begründung:

3.1 Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020

Die KWV hält weiterhin die Beteiligung an der KOWISA GmbH nach deren gesellschaftsvertraglich geregeltem Punktesystem in Höhe von nunmehr 20.868 Punkten und ist damit deren

größter Gesellschafter. Bei einer Gesamtpunktzahl der KOWISA GmbH zum 31.12.2020 von 135.981 Punkten entspricht dies einer Beteiligungsquote von 15,346 %. Ursache der Erhöhung der Punktzahl sind der vom Präsidium im vergangenen Jahr beschlossene Ankauf und die anschließende Einlage von enviaM Aktien in die KOWISA.

Der Jahresabschluss 2020 der KWV, bestehend aus der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung, jeweils zum 31.12.2020, ist beigefügt. Er wurde von Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern des Büros HLB Dr. Schumacher Leipzig GmbH nach den handelsrechtlichen Vorschriften auf der Basis ordnungsgemäßer Buchführung erstellt.

Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung abgeleitet, die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der Vorjahre beibehalten.

Der Abschluss des Geschäftsjahres 2020 wurde nach dem Wechsel des Wirtschaftsprüfungsunternehmens erstmalig durch die PKF Fasselt Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Den Prüfbericht, der einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers enthält, finden Sie als pdf-Datei in der Anlage. Zudem wird der Wirtschaftsprüfer in der Präsidiumssitzung über die Prüfung und die wesentlichen Prüfungsergebnisse berichten.

Mit der Entscheidung über die Verwendung des Gewinns des Geschäftsjahres 2020 hat das Präsidium als Gesellschafterversammlung der KWV zu entscheiden, in welcher Höhe der Jahresüberschuss in der Gesellschaft verbleibt, damit diese ihre Funktionen und Aufgaben erfüllen kann.

Das Jahresergebnis der KWV in Höhe von 3,3 Mio. EUR entspricht weitestgehend dem des Vorjahres. Es ist geprägt von den Erträgen aus der Beteiligung an der KOWISA GmbH die unverändert zum Vorjahr 3,3 Mio. EUR betragen. Wie in den Vorjahren hat die KOWISA in 2020 neben der regulären Ausschüttung von 110 EUR/Punkt eine Sonderausschüttung von 55 EUR/Punkt vorgenommen.

Die Geschäftsführung der KWV schlägt in Abstimmung mit der Geschäftsführung des SGSA vor, aus dem Jahresüberschuss 2020 der KWV in Höhe von 3.312.102,20 EUR einen Betrag von 810.000,00 EUR am 01.09.2021 auszuschütten und den verbleibenden Betrag von 2.502.102.20 Euro auf neue Rechnung vorzutragen.

3.2 Entlastung des Geschäftsführers

Der Jahresabschluss 2020 der KWV, bestehend aus der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung, jeweils zum 31.12.2020 ist beigefügt. Er wurde von Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern des Büros HLB Schumacher Leipzig GmbH nach den handelsrechtlichen Vorschriften auf der Basis ordnungsgemäßer Buchführung erstellt. Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung abgeleitet, die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der Vorjahre beibehalten. Der Abschluss hat einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der PKF Fasselt Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erhalten.

3.3 Prüfauftrag für den Jahresabschluss 2021

Nach dem Wechsel des Wirtschaftsprüfungsunternehmens hat die PKF Fasselt Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft den Jahresabschluss der KOWISA-Gruppe geprüft. Die Prüfung durch die PKF Fasselt Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft war die erste Prüfung durch diese Gesellschaft

Im Hinblick auf einen effizienten Prüfungsablauf wäre es wünschenswert, wenn, wie in den Vorjahren, für alle Gesellschaften der KOWISA-Gruppe derselbe Jahresabschlussprüfer tätig wäre. Über die Bestellung des Wirtschaftsprüfers für das Geschäftsjahr 2021 wurde auch in den Gremien der anderen Gesellschaften beraten. Eine entsprechende Beschlussfassung für die KBA und die KBM ist bereits erfolgt. Der Aufsichtsrat der KOWISA GmbH hat eine entsprechende Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung der KOWISA GmbH abgegeben. Diese wird auf ihrer Versammlung am 08.09.2021 darüber beraten und entscheiden.

3.4 Bericht zur Lage der KWV

Geschäftszweck der KWV ist das Halten und Verwalten der Beteiligung an der KOWISA GmbH. Die KWV ist mit Abstand der größte Gesellschafter der KOWISA GmbH. Darüberhinausgehend hat die KWV keine eigene Geschäftstätigkeit. Aus diesem Grunde ist die Entwicklung der KOWISA GmbH maßgebend für die KWV. Daher erstreckt sich im Folgenden die Lageberichterstattung im Wesentlichen auf die Geschäftsentwicklung der KOWISA GmbH.

Im Jahr 2020 hat es bei der KOWISA GmbH eine Gesellschafterversammlung gegeben. Dies war die ordentliche Gesellschafterversammlung am 09.09., auf der der vom Aufsichtsrat festgestellte Jahresabschluss der KOWISA GmbH für das Geschäftsjahr 2019 vorgestellt wurde. Auf Basis des Abschlusses hat die Gesellschafterversammlung dann für das Geschäftsjahr 2019 wie schon in den Vorjahren eine Ausschüttung von 110 EUR/Punkt beschlossen. Ebenfalls wie in den Vorjahren konnte auch für das Geschäftsjahr 2019 darüber hinaus wieder eine Sonderausschüttung in Höhe von 55 EUR/Punkt beschlossen werden, die zeitgleich mit der regulären Ausschüttung zur Auszahlung kam. Weiterhin wurde auf der Gesellschafterversammlung dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung der KOWISA die Entlastung für das Geschäftsjahr 2019 erteilt und es wurde der Wirtschaftsprüfer für die Prüfung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres 2020 gewählt. Da der bisherige Wirtschaftsprüfer die KOWISA bereits das fünfte Jahr in Folge geprüft hatte, wurde für die Prüfung des Geschäftsjahres 2020 die Prüfungsgesellschaft gewechselt.

Da die Amtszeit des bisherigen Aufsichtsrates turnusmäßig endete, wurde der Aufsichtsrat insgesamt neu gewählt. Zwei ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglieder wurden durch neue Mitglieder ersetzt. Ansonsten wurden die bisherigen Aufsichtsratsmitglieder wiedergewählt.

Turnusmäßig wurden die Gesellschafter der KOWISA über die wirtschaftliche Entwicklung informiert. Dabei wurden die Gesellschafter auch über den aktuellen Stand des Verfahrens zur Übernahme der Beteiligung an Innogy durch E.on und die Auswirkungen insbesondere auf die enviaM informiert.

Im Jahr 2020 fanden sieben Aufsichtsratssitzungen der KOWISA statt.

Die Aufsichtsratssitzung am 31.01.2020 beschäftigte sich schwerpunktmäßig mit der Midewa und dabei insbesondere mit der Zusammenarbeit mit Veolia nach 2022. In diesem Jahr laufen verschiedene Sonderregelungen mit Veolia und auch die überwiegende Zahl der Konzessionsverträge aus. Hierzu hat der Geschäftsführer der Midewa, Herr Uwe Störzner, den aktuellen Stand der Gespräche zwischen den kommunalen Anteilseignern und Veolia sowie die derzeit von Veolia gegenüber Midewa erbrachten Leistungen und die Überlegungen zu einer weiteren Zusammenarbeit nach 2022 dargestellt. Die verschiedenen strategischen Ansätze wurden kontrovers diskutiert.

In der Aufsichtsratssitzung am 11.03. wurde der Aufsichtsrat über die wirtschaftliche Entwicklung insbesondere in den beiden wichtigen Beteiligungen an der Avacon AG und der enviaM informiert. Weiterhin hat er sich mit der Liquidität sowie der möglichen Entwicklung der Ausschüttung bei KOWISA sowie einem möglichen Beteiligungsprojekt beschäftigt.

In seiner Sitzung am 10.06. hat sich der Aufsichtsrat im Beisein des Wirtschaftsprüfers mit den Jahresabschlüssen der KOWISA GmbH, der KBA und der KBM befasst. Es bestand ausreichend Gelegenheit für Nachfragen an den Wirtschaftsprüfer und die inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Jahresabschluss. Im Ergebnis dieser Befassung wurden dann die notwendigen Beschlüsse zur Feststellung der Jahresabschlüsse, zu den Ausschüttungen sowie zur Entlastung der Gremien gefasst. Weiterhin hat der Aufsichtsrat der KOWISA in dieser Sitzung der Beteiligung an einem Bestandswindpark in Großkorbetha mit 2 Windrädern zugestimmt.

Auf seinen Sitzungen am 09.09. wurde der Aufsichtsrat vor der Gesellschafterversammlung über die aktuellen Entwicklungen bei den Beteiligungen der KOWISA GmbH informiert. Auf der anschließenden Sitzung wurde nach der Neuwahl des Aufsichtsrates durch die Gesellschafterversammlung ein neuer Aufsichtsratsvorsitzender gewählt. Dies ist wie in der vorhergehenden Wahlperiode Herr Klaus Zimmermann, Bürgermeister und Beigeordneter für Finanzen und Vermögen der Landeshauptstadt Magdeburg.

Im Rahmen einer Klausurtagung am 15. und 16.10. hat sich der Aufsichtsrat mit zwei Schwerpunkten befasst. Einerseits war dies die weitere Entwicklung der Midewa und die Partnerschaft mit Veolia über 2022 hinaus. Hierzu hat der Geschäftsführer der Veolia Wasser Deutschland GmbH, Herr Laurent Hequet, den bisherigen Verhandlungsstand und die Details des Modells vorgestellt. Schwerpunktmäßig ging es dabei um die Fragen des künftigen Einflusses der kommunalen Gesellschafter und die Gestaltung der finanziellen Regelungen nach Auslaufen der Sonderregelungen nach 2022. Weiterhin hat sich der Aufsichtsrat intensiv mit der Liquiditätslage der KOWISA im Zusammenhang mit der Ausschüttungspolitik und möglichen Geldanlagen sowie Investitionen der Gesellschaft beschäftigt.

Schließlich hat sich der Aufsichtsrat der KOWISA GmbH auf seiner Sitzung am 14.12. mit der Planung der KOWISA GmbH für das Geschäftsjahr 2021 befasst.

Darüber hinaus ist der Aufsichtsrat der KOWISA in seinen Sitzungen immer aktuell über die Entwicklungen bei der Avacon AG, der enviaM, der GISA und der Midewa informiert worden. Schwerpunkte dabei waren die Entwicklung in den Beteiligungen insbesondere auch im

Hinblick auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie, die laufende Berichterstattung über die aktuellen Entwicklungen rund um die Integration von Innogy in den E.on-Konzern sowie die laufende Entwicklung der Diskussionen auf Seiten der kommunalen Midewa-Gesellschafter.

Daneben haben die Vertreter der KOWISA in den Aufsichtsräten der Avacon AG, enviaM, der Mitnetz Strom, der Mitgas, der GISA sowie der Midewa sowie im Beirat der enviaM ihre Funktionen wahrgenommen. Auch die Beiräte der KBA und die Aufsichtsräte der KBM haben sich im vergangenen Jahr mit der Avacon AG bzw. der enviaM AG insbesondere unter kommunalen Gesichtspunkten befasst. Sie haben sich über die Entwicklung der Gesellschaften informiert und die in den Gremien notwendigen Beschlüsse gefasst.

Aktuelle Entwicklung:

Im laufenden Jahr hat es am 02.02.2021 eine Sonderausschüttung der KOWISA aus dem Gewinnvortrag an die Gesellschafter iHv 55 EUR/Punkt gegeben. Die „reguläre“ Ausschüttung für das Jahr 2020 iHv 110 EUR/Punkt steht dann zur Beschlussfassung auf der Gesellschafterversammlung der KOWISA am 08.09.2021 an, so dass sich auf Ebene der KWV Beteiligungserträge wie in den Vorjahren ergeben.

Trotz der Corona Krise erfolgten die Dividendenzahlungen von Avacon und enviaM im Mai 2021 in der angekündigten Höhe, so dass sich die Zahlungsströme 2021 in die KOWISA-Gruppe auf dem Niveau der Vorjahre bewegen.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 07.07.2021
Kü-he

Präsidiumssitzung Nr.	195
Datum:	19.07.2021
Ort:	Altes Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg Alter Markt 6, 39104 Magdeburg
Bearbeiter:	Landesgeschäftsführer Bernward Küper
TOP 4	**Verwendung der KWV-Überschüsse und der SGSA-Rücklagen; Vereins- und steuerrechtliche Fragen**

Anlagen	Stellungnahme zum geplanten Erwerb von Fondsanteilen von der Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Magdeburg

---

Bisherige Beratung:	193. Sitzung des Präsidiums am 08.03.2021 (TOP 3)

Beschlussvorschlag:	***Kenntnisnahme und Erörterung***

Begründung:

Die Landesgeschäftsstelle wurde durch das Präsidium beauftragt, extern überprüfen zu lassen, ob unter anderem der Erwerb von Fondsanteilen aus den SGSA-Rücklagen und aus den KWV-Überschüssen unter Berücksichtigung vereins- und steuerrechtlicher Fragen möglich ist. Aus den Rücklagen des SGSA stehen gegenwärtig ca. 3,6 Mio. € zur Verfügung, bei der KWV ca. 8 Mio. €.

Deloitte Magdeburg wurde mit der Klärung folgender Fragestellungen beauftragt:

1. Kann der SGSA - ohne seine steuerrechtliche und vereinsrechtliche Stellung als kommunaler Spitzenverband zu gefährden - seine Finanzierung ausschließlich aus den Erträgen der KWV ziehen oder muss der SGSA einen Mindestertrag aus Mitgliedsbeiträgen einnehmen?

2. Kann der SGSA den in den Verbandshaushalt überführten Ertrag der KWV im Wege einer Ausschüttung an seine Mitglieder auskehren, bei gleichzeitig zu erhebenden Mitgliedsbeiträgen? Welche steuerrechtlichen Pflichten entstehen durch solche Ausschüttungen?

3. Lassen sich Ausschüttungen des SGSA an seine Mitglieder mit einer Zweckbindung versehen, die diesen ausschließlich die Verwendung der Mittel im Bereich der freiwilligen Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung vorgibt?

4. Ist es wirtschaftlich sinnvoll, durch den Erwerb von Fonds langfristig die Finanzen des Vereins zu sichern und welche organisatorischen und personellen Voraussetzungen sollte der SGSA in diesem Falle treffen?

Am 02. Juli 2021 ging die Stellungnahme von Deloitte vom 30.06.2021 in der Landesgeschäftsstelle ein. Als Fazit lässt sich schon einmal grundsätzlich feststellen, dass nach Erfüllung bestimmter Voraussetzungen die Anlage von Überschüssen des SGSA und der KWV in Fonds möglich ist.

Es besteht jedoch noch Klärungsbedarf mit Deloitte vor allem in folgenden Punkten:

1. Ist die überlegte Investition in Fondsanteile als Nebenzweck unter Inanspruchnahme des Nebenzweckprivilegs oder als Vermögensverwaltung anzusehen?

2. Kann auf die Definition der Verbandskosten des SGSA in der Verbandssatzung nicht doch verzichtet werden?

3. Konkretisierung der Verfahrensweise bei der Erstellung der Anlagerichtlinie.

Vor einer Vorlage zur weiteren Verfahrensweise sollen diese und gegebenenfalls weitere Fragen mit Deloitte, den Anlagespezialisten des KVSA und mit Herrn Hillebrand, KOWISA, geklärt werden.

Um Kenntnisnahme und Erörterung wird gebeten.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 06.07.2021
10-12-20 li-he

Präsidiumssitzung Nr.	195
Datum:	19.07.2021
Ort:	Altes Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg Alter Markt 6, 39104 Magdeburg
Bearbeiter:	Ester Beigeordneter Heiko Liebenehm
TOP 5	**Aufwandsentschädigung ehrenamtlich tätiger Bürgermeister und Sozialversicherungspflicht; Mitfinanzierung der Kosten eines weiteren sozialgerichtlichen Verfahrens aus dem Prozesskostenfond**

Anlagen	./.

Bisherige Beratung:	194. Präsidiumssitzung am 31.05.2021 (TOP 9.3)

Beschlussvorschlag:

1. ***Die abschließende Klärung der Frage, ob die ehrenamtlich tätigen Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden der Sozialversicherungspflicht unterliegen hat eine grundsätzliche, landesweite Bedeutung.***

2. ***Der Gemeinde Molauer Land, Verbandsgemeinde Wethautal, werden 50 % der nicht durch eine Rechtsschutzversicherung gedeckten Rechtsanwalts- und Verfahrenskosten für ein anhängiges Berufungsverfahren vor dem Landessozialgericht (L 3 BA 11/21) zur Klärung der Frage, ob der ehrenamtlich tätige Bürgermeister der Sozialversicherungspflicht unterliegt, erstattet. Sofern lediglich Reisekosten entstehen, erfolgt eine Erstattung in Höhe von 90 %.***

3. ***Die Landesgeschäftsstelle wird gebeten, das Verfahren zu begleiten und die beauftragte Anwaltssozietät bei dem sozialgerichtlichen Verfahren zu unterstützen.***

Begründung:

Über das verlorene Revisionsverfahren vor dem Bundessozialgericht (Urteil vom 27.04.2021– B 12 R 8/20 R) in dem aus dem Prozesskostenfond des SGSA mitfinanzierten sozialgerichtlichen Verfahren der Stadt Zahna-Elster gegen die Deutsche Rentenversicherung Bund hatte die Landesgeschäftsstelle in der 194. Sitzung des Präsidiums (TOP 9.3) berichtet. Dabei ging es um einen sogenannten Altfall aus dem Recht der Verwaltungsgemeinschaften.

In der kurzen Aussprache wurde eine Prüfung angeregt, ob ein aktueller Fall aus einem zurzeit ruhenden Verfahren einer Mitgliedsgemeinde aus dem Bereich der Verbandsgemeinden herangezogen werden könnte, um für die 114 ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Verbandsgemeinden eine höchstrichterliche Klärung zur Frage der Sozialversicherungspflicht durch das Bundessozialgericht zu erreichen.

In diesem Zusammenhang hatte Frau Verbandsgemeindebürgermeisterin Beckmann angeregt, eines von der Verbandsgemeinde Wethautal geführten und beim Landessozialgericht anhängigen Berufungsverfahren durch den SGSA als weiteres Musterverfahren zu unterstützen.

Ein entsprechender Antrag zur Mitfinanzierung des Verfahrens aus dem Prozesskostenfonds liegt vor. Da die Mitgliedsgemeinde über eine Rechtsschutzversicherung verfügt, sind die Anwalts- und Verfahrenskosten gedeckt. Für eine mögliche Mitfinanzierung des SGSA kämen deshalb allenfalls Kosten in Betracht, die zusätzlich entstehen, weil aus einem regulären Berufungsverfahren vor dem Landessozialgericht ein Musterverfahren aus dem SGSA-Prozesskostenfonds entwickelt wird.

Entsprechend der Kostenbeteiligung aus dem Prozesskostenfonds für das o.g. Verfahren der Stadt Zahna-Elster schlägt die Landesgeschäftsstelle eine 50-%ige Finanzierung der zusätzlich entstehenden Kosten aus dem Prozesskostenfonds vor. Sofern lediglich zusätzliche Reisekosten entstehen, wird eine Kostenerstattung i. H. v. 90 % vorgeschlagen.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 02.07.2021
La-he

Präsidiumssitzung Nr.	195
Datum:	19.07.2021
Ort:	Altes Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg Alter Markt 6, 39104 Magdeburg
Bearbeiter:	Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann
TOP 6	**Verbandsangelegenheiten**
6.1	***Vorbereitung der 63. Kreisvorstandskonferenz am 08.11.2021***

Anlagen	./.

Bisherige Beratung:	./.

Beschlussvorschlag:

Begründung:

Die 63. Kreisvorstandskonferenz findet am 08.11.2021 statt. Für die Durchführung als Präsenzveranstaltung (entsprechend der dann geltenden coronapandemischen Lage) wird ein Veranstaltungsort gesucht.

Die Kreisvorstandskonferenz wird von 10:00 bis ca. 13:00 Uhr stattfinden. Die Personenzahl beträgt in der Regel 50-70 Personen.

Wir bitten um Vorschläge zum Tagungsort.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 02.07.2021
Be-he

Präsidiumssitzung Nr.	195
Datum:	19.07.2021
Bearbeiter:	Referentin Karin Becker
TOP 7	**Mitarbeit in den Gremien des SGSA**
7.1	***Berufung zweier stellvertretender Mitglieder in den Schul-, Kultur- und Sportausschuss des SGSA***

Anlagen	./.

Bisherige Beratung:	./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium beruft Herrn Dezernenten Uwe Scholz, Stadt Schönebeck, und Herrn Fachbereichsleiter Steffen Globig, Gemeinde Sülzetal, als stellvertretende Mitglieder in den Schul-, Kultur- und Sportausschuss des SGSA.

Begründung:

Herr Oberbürgermeister Knoblauch, Stadt Schönebeck, teilte mit Schreiben vom 25.05.2021 mit, dass Dezernentin Ina-Babette Barann, bisheriges stellvertretendes Mitglied im Schul-, Kultur- und Sportausschuss des SGSA, am 31.05.2021 aus dem Dienst ausgeschieden ist. Als Nachfolger für die frei werdende Position eines stellvertretenden Mitgliedes im Ausschuss schlägt er Herrn Uwe Scholz, Dezernent I der Stadt Schönebeck, vor.

Herr Bürgermeister Methner, Gemeinde Sülzetal, bat die Landesgeschäftsstelle mit Schreiben vom 25.06.2021, Herrn Steffen Globig, Fachbereichsleiter Innere Verwaltung, Ordnung und Soziales, als stellvertretendes Mitglied in den Schul-, Kultur- und Sportausschuss des SGSA zu berufen und damit die vakante Stelle im Ausschuss zu besetzen.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 02.07.2021
Be-he

Präsidiumssitzung Nr.	195
Datum:	19.07.2021
Bearbeiter:	Referentin Karin Becker
TOP 8	**Mitarbeit in anderen Institutionen**
8.1	***Landesjugendhilfeausschuss***

Anlagen	./.

Bisherige Beratung:	./.

Beschlussvorschlag:

Als stimmberechtigtes Mitglied in den Landesjugendhilfeausschuss wird Herr Jugendamtsleiter Christian Deckert, Stadt Dessau-Roßlau, als Stellvertreterin Frau Karin Becker, Landesgeschäftsstelle, vorgeschlagen.

Begründung:

Mit der Neuwahl des Landtages von Sachsen-Anhalt am 06.06.2021 wird auch die Konstituierung eines neuen Landesjugendhilfeausschusses gemäß § 12 Abs. 8 KJHG LSA notwendig. Um die Konstituierung des neuen Landesjugendhilfeausschusses vorbereiten zu können, hat das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration (MS) die Landesgeschäftsstelle um Vorschläge geeigneter Personen für ein stimmberechtigtes Mitglied und einen Stellvertreter gebeten. Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 3 KJHG LSA sind von den kommunalen Spitzenverbänden zwei stimmberechtigte Mitglieder und Stellvertreter vorzuschlagen.

In der 7. Wahlperiode des Landesjugendhilfeausschusses nahmen Frau Beigeordnete Simone Borris, Landeshauptstadt Magdeburg, als stimmberechtigtes Mitglied und Frau Referentin Karin Becker als stellvertretendes Mitglied die Vertretung des SGSA im Landesjugendhilfeausschuss wahr.

Frau Borris steht für eine weitere Mitarbeit im Landesjugendhilfeausschuss nicht mehr zur Verfügung.

Für die Mitarbeit als stimmberechtigtes Mitglied im Landesjugendhilfeausschuss der 8. Wahlperiode hat sich Herr Jugendamtsleiter Christian Deckert, Stadt Dessau-Roßlau, bereiterklärt.

Wegen der vom MS gesetzten Frist für eine Rückmeldung hat die Landesgeschäftsstelle demzufolge Herrn Christian Deckert als stimmberechtigtes Mitglied und Frau Referentin Karin Becker als stellvertretendes Mitglied in den Landesjugendhilfeausschuss der 8. Wahlperiode - vorbehaltlich des Beschlusses durch das Präsidium des SGSA - vorgeschlagen.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 01.07.2021

Präsidiumssitzung Nr.	195
Datum:	19.07.2021
Ort:	Altes Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg, Alter Markt 6, 39104 Magdeburg
Bearbeiter:	Referentin Andrea Schulz
TOP 8	**Mitarbeit in anderen Institutionen**
8.2	***Besetzung Nutzerbeirat Digitalfunk***

Anlagen	./.

Bisherige Beratung:	./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium beruft in den Nutzerbeirat Digitalfunk

- ***Frau Andrea Schulz, Landesgeschäftsstelle***
- ***Herrn Brandamtmann Michael Kieler, Berufsfeuerwehr Magdeburg.***

Begründung:

Aufgrund des § 3 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben im Land Sachsen-Anhalt vom 18.02.2020 hat das Ministerium für Inneres und Sport am 21.01.2021 die Verordnung über die Einrichtung eines Nutzerbeirats für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (Nutzerbeiratsverordnung Digitalfunk – NBrVO DiFu) erlassen.

Der Nutzerbeirat Digitalfunk soll das für öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständige Ministerium bei der Erstellung von Rechtsvorschriften, in grundsätzlichen fachlichen Fragen des Digitalfunks und seiner Fortentwicklung und bei der Erstellung von Empfehlungen für den Vollzug des Gesetzes über den Digitalfunk beraten.

Gem. § 2 Abs. 1 Nr. 5 NBrVO DiFu gehören zwei Teilnehmer vom Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt dem Nutzerbeirat als Mitglieder an.

Ein Sitz sollte die Landesgeschäftsstelle ausfüllen, um direkt und zeitnah die Mitgliedsgemeinden als Träger der Freiwilligen Feuerwehren über weitere Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Digitalfunk entsprechend informieren zu können.

Der weitere Sitz sollte einem Mitglied der Feuerwehr vorbehalten sein, der zum einen regelmäßig mit dem Digitalfunk arbeitet und fachlich dazu geeignet ist, aber auch zeitlich in der Lage ist, an den Sitzungen des Nutzerbeirats regelmäßig teilzunehmen. Über die Vertreter der Berufsfeuerwehren wurde der Vorschlag unterbreitet, Brandamtmann Michael Kieler zu berufen. Herr Brandamtmann Michael Kieler hat seine Bereitschaft zur Mitarbeit bekundet.

Eine offizielle Aufforderung zur Benennung der Mitglieder durch das Ministerium für Inneres und Sport erfolgte bisher nicht. Da der Nutzerbeirat allerdings schon im September 2021 seine Arbeit aufnehmen soll, ist eine Berufung zum jetzigen Zeitpunkt erforderlich.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 06.07.2021

Präsidiumssitzung Nr.	195
Datum:	19.07.2021
Ort:	Altes Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg Alter Markt 6, 39104 Magdeburg
Bearbeiter:	Referent Jörn Langhoff Sachgebietsleiterin Andrea Pankrath
TOP 9	**Mitteilungen**
9.1	***Kommunalverfassungsbeschwerde zur Überprüfung der Konnexitätsregelung im Gesetz zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge in Sachsen-Anhalt vom 15.12.2020***

Anlagen	Pressemitteilung Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern vom 17.06.2021

Bisherige Beratung:	192. Präsidiumssitzung am 01.02.2021; TOP 3 193. Präsidiumssitzung am 08.03.2021; TOP 7.5 194. Präsidiumssitzung am 31.05.2021; TOP 3./.

Im Nachgang der Präsidiumssitzung am 31.05.2021 informierten wir die Stadt Aschersleben darüber, dass das Präsidium eine finanzielle Unterstützung einer möglichen Kommunalverfassungsbeschwerde zur Überprüfung der Konnexitätsregelung des Gesetzes zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge in Sachsen-Anhalt aus dem Prozesskosten beschlossen hatte. Somit bestand für die Stadt Aschersleben Finanzierungs- bzw. Kostensicherheit.

Der Stadtrat von Aschersleben hat am 02.06.2021 einer Kommunalverfassungsbeschwerde zugestimmt.

Inzwischen wurde seitens der Stadt Aschersleben auch eine Prozessvollmacht erteilt. Beauftragt wurde im Einvernehmen mit dem SGSA Prof. Dr. Driehaus, der in der Sache die Vertretung im Außenverhältnis wahrnimmt. Zusätzlich wird Herr Prof. Dr. Brüning die Kommunalverfassungsbeschwerde inhaltlich in Bezug auf sämtliche Fragen zur Zulässigkeit unterstützen. Aufgrund seiner Funktion als Präsident des Landesverfassungsgerichts Schleswig-Holstein wird er jedoch nicht nach Außen in Erscheinung treten.

Am 17.06.2021 hat das Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern die Verfassungsbeschwerde der Stadt Grevesmühlen gegen den finanziellen Ausgleich für die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge teils als unzulässig, teils als unbegründet verworfen (siehe Anlage). Prozessbevollmächtigter in dem Verfahren war ebenfalls Herr Prof. Dr. Driehaus.

Die als unbegründet beurteilten Fragen waren - ähnlich der angestrebten Kommunalverfassungsbeschwerde in Sachsen-Anhalt - ein anhand von Beitragseinnahmen in der Vergangenheit, also rückblickend, ermittelter Pauschalbetrag und ein willkürlich bestimmter Verteilungsmaßstab.

Der Pressemitteilung des Gerichtes ist zu entnehmen, dass der Landesgesetzgeber bei der anzustellenden Prognose über künftige Mehrbelastungen grundsätzlich auf Daten der Vergangenheit und deren Durchschnittswert zurückgreifen konnte, da nur die Finanzierung zu einer unveränderten Aufgabe geändert wurde. Zudem habe der Gesetzgeber einen deutlich über den ermittelten Durchschnittsdaten liegenden Wert zum Ausgleich der Mehrbelastungen festgesetzt. Die Gesamtverteilung erfolgt nach Einschätzung des Gerichtes willkürfrei und im Rahmen sachlich vertretbarer Differenzierung.

Unabhängig vom Ausgang dieses Verfahrens ist die Ausgangslage für das Kommunalverfassungsbeschwerdeverfahren in Sachsen-Anhalt eine andere:

1. Es ist in Sachsen-Anhalt weder aus dem Gesetzentwurf noch aus der Gesetzesbegründung erkennbar, wie der Gesetzgeber das Kompensationsvolumen bestimmt hat.

2. Es ist aus dem Gesetzentwurf oder der Gesetzesbegründungen nicht erkennbar, welche Erwägungen den Gesetzgeber veranlasst haben, die Siedlungsfläche als willkürfreien Verteilungsmaßstab zu betrachten. Dieser Maßstab ist Ergebnis einer Änderung in Folge der Ausschussberatungen.

3. Der Mehrbelastungsausgleich in Sachsen-Anhalt bleibt mit 15 Mio. Euro nochmals deutlich hinter dem in Mecklenburg-Vorpommern bestimmten Volumen von zunächst 25 Mio. Euro und ab 2025 30 Mio. Euro zurück.

Es wurde deshalb mit den Prozessvertretern und der Beschwerde führenden Stadt Aschersleben abgestimmt, dass an der Kommunalverfassungsbeschwerde in Sachsen-Anhalt unabhängig vom Ausgang des Verfahrens in Mecklenburg-Vorpommern festgehalten werden soll.

Eine ausführliche Auswertung des Urteils in Mecklenburg-Vorpommern wird voraussichtlich in der Augustausgabe der Kommunalnachrichten Sachsen-Anhalt erfolgen.